

Faschings-Umzugsordnung für Schaidt 2020

Wichtige Hinweise und Vereinbarungen

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass an **Jugendliche unter 16 Jahren kein Alkohol** ausgegeben werden darf. Das Mitführen und der Genuss von hochprozentigen alkoholischen Getränken auf den Wagen ist verboten (§9 Abs. 1 Jugendschutzgesetz). Wir appellieren hier an die Vernunft und die Vorbildfunktion aller Umzugsteilnehmer.

Die Beschallung der Gruppen und Fahrzeuge mit Musik sollte sich an Fastnachts- und aktuellen Stimmungshits orientieren (Max. 70 dB (A) im Tagesmittel, Spitzen nicht über 90 dB (A) laut Landesimmissionsschutzgesetz). Lautsprecher dürfen erst ab einer Bodenhöhe von 2,30 m angebracht und müssen nach oben ausgerichtet werden. Tiefer angebrachte Lautsprecher sind zu entfernen. Wir wollen keine Techno Veranstaltung. Lautstärke wird nicht prämiert.

Ausgeschlossen vom Umzug sind Autowracks und dergleichen. Auf das Merkblatt für Fahrzeuge zum Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen wird Bezug genommen. Es dürfen nur zugelassene Fahrzeuge am Umzug teilnehmen, die dem Merkblatt „*Fahrzeuge bei Brauchtumsveranstaltungen*“ entsprechen. Das Merkblatt wird, zusammen mit dieser Umzugsordnung und des Anmeldeformulars, ausgehändigt.

Das Verunreinigen der Straßen mit Reklame, Stroh, Häcksel, Müll, Flaschen und ähnlichem ist verboten. Leere Flaschen, Kartons, Tüten usw. sind nach Umzugsende in den üblichen Abfallbehältern zu entsorgen. Bei Konfetti und Konfettistreifen ist zu beachten, dass diese von den Anliegern der vom Umzug betroffenen Straßen wieder entfernt werden müssen. Um hier den Unmut der Anwohner zu vermeiden ist darauf zu achten, dass keine übermäßigen Mengen ausgebracht werden. Ein Faschingsumzug dient nicht zur Entsorgung von Aktenvernichterschnipseln! Bei Nichtbeachtung kann der Verursacher in Regress genommen werden.

Die Motivwagen müssen nach Umzugsende so abgestellt werden, dass sie den laufenden Verkehr nicht behindern. Hierbei ist die Straßenverkehrsordnung zu beachten. Die Musikanlagen sind dabei abzuschalten.

Bei allen Motivwagen muss ausreichend Sicherungspersonal (mind. 2 Personen) vom jeweiligen Verein eingesetzt werden. Das Sicherungspersonal muss durch Warnwesten oder Armbinden als Ordner erkennbar sein.

Zugbeobachter werden die Einhaltung der Vereinbarung feststellen.

Wichtiger Hinweis

Die Beförderung von Personen auf der Zu- und Abfahrt ist nicht zulässig. Während des Umzugs gelten die Regelungen des § 21 StVO. Danach ist es u.a. verboten, Personen auf Zugmaschinen ohne geeignete Sitzmöglichkeit mitzunehmen.

Faschings-Umzugsordnung für Schaidt 2020

Am Umzug dürfen nur Fahrzeuge teilnehmen, die den im „Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen“ beschriebenen Voraussetzungen entsprechen.

Allgemeines

Die Organisation des Umzugs übernimmt der Ortsbezirk Schaidt. Die Versicherung der Fahrzeuge übernimmt der Kulturring Schaidt. Für die Anmeldung bei der GEMA ist jeder teilnehmende Gruppe selbst verantwortlich.

Am Umzug können nur angemeldete Gruppen teilnehmen. Die Anmeldung von Fußgruppen kann bis zu 1 Woche vor dem 25.02.2020 erfolgen. Gruppen mit Fahrzeugen müssen sich 2 Wochen vor der Veranstaltung anmelden, da hier eine entsprechende Versicherung abgeschlossen wird.

Für die Umzugsteilnehmer ist eine Tagesversicherung abgeschlossen. Es dürfen nur zugelassene Motorfahrzeuge als selbstfahrende oder ziehende Fahrzeuge verwendet werden. Das Merkblatt für Fahrzeuge bei Brauchtumsveranstaltungen ist zu beachten!

Teilnehmer, die durch Verstöße gegen die Anstandsregeln oder durch ihr Verhalten den Umzug beeinträchtigen oder gegen die vorgenannten Vereinbarungen verstoßen, werden gegebenenfalls im folgenden Jahr nicht mehr für den Umzug angenommen.

Mit der Unterschrift erkennen wir diese Vereinbarung als bindend an.

Datum

Vereins- oder Gruppennamen

Unterschrift